

Verordnung

des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Römertal“ in den Landkreisen Zwickauer Land und Vogtlandkreis

Aufgrund von § 19, § 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluß vom 12. September 1996, Beschluß-Nr. 227/96/I, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Werdau, Ortsteil Steinpleis, der Gemeinde Ruppertsgrün, der Gemeinde Lichtentanne mit Ortsteil Schönfels im Landkreis Zwickauer Land und der Gemeinde Neumark im Vogtlandkreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Römertal“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 800 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Einzugsbereich des Neumarker und des Schönfelser Baches mit seinen Auenbereichen und Hangwäldern. Im Norden bildet die Eisenbahnlinie Werdau-Zwickau die Grenze. Nach Nordosten wird das Landschaftsschutzgebiet von der Siedlung an der Thanhofer Straße in Steinpleis und anschließend von der Thanhofer Straße selbst begrenzt. Die östliche Grenze verläuft westlich der Ortslage Thanhof weiter entlang der Verbindungsstraße Thanhof-Schönfels bis zum Ortseingang Schönfels. Dort zweigt die Grenze nach Westen über den Zwirnteich, durch die Kleingartenanlage bis zum Felsmassiv der Burg Schönfels ab. Weiter in südwestlicher Richtung wird das Gelände des Gewerbestandortes Schönfels umgangen. Ab Zufahrtsweg zur Siedlerstraße bildet die B 173 bis zum Abzweig der neuen Poststraße der Gemeinde Neumark die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Im Südwesten bildet die Neue Poststraße bis zur Eisenbahnlinie Werdau-Reichenbach die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Eisenbahnlinie Werdau-Reichenbach, umgeht nach Osten die Ortslage Römersgrün bis zur Reichenbacher Straße, entlang der Reichenbacher Straße bis zur Brücke über die Eisenbahnlinie und weiter entlang der Eisenbahnlinie bis zur Mühlenstraße. Anschließend ist die Bebauungsgrenze der Industriesiedlung Ruppertsgrün die nordwestliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes bis zur Eisenbahnlinie Werdau-Zwickau.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 12. September 1996 im Maßstab 1:10000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen. In 9 Flurkarten (Ausgabe November 1994) im Maßstab 1:2730 (Anlage 2-10), in 10 Flurkarten (Ausgabe November 1994) im Maßstab 1:2000 (Anlage 11-20) und in 9 Flurkarten (Ausgabe November 1994) im Maßstab 1:1000 (Anlagen 21-29) sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 7 auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Zwickauer Land in der unteren Naturschutzbehörde in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 7 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit.

(2) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Erhaltung typischer Biotopstrukturen, folgenden Zwecken:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturnahen Charakters der Fließgewässer einschließlich der jeweiligen Gewässerfauna und -flora und der jeweiligen Uferzone.
2. Erhaltung der Hangbereiche beiderseits der Bachauen mit ihren Feldgehölzen, mesophilen Laubmischwäldern, Trockengebüschen und mageren Wiesenabschnitten als Kernbereiche des floristischen und faunistischen Artenreichtums.
3. Sicherung der Tallandschaft als Netzelement für einen überregionalen Verbund von Biotop-

strukturen zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Wälder um Greiz und Werdau“ und „Südlich Zwickau“.

4. Aufbau eines Feldrandstreifen-Schutzgebietes zwischen Erlsberg und Schafberg aufgrund der bemerkenswerten Segetalflora.
 5. Erhaltung der Teiche und Teichgruppen für ihre spezifische Gewässervegetation und die Avifauna des Gebietes im Einklang mit einer naturverträglichen fischereilichen Nutzung.
 6. Wiederbelebung traditioneller, auengerechter Nutzungsformen zum Schutz des Lebensraumes Bachau und zur Vernetzung der einzelnen Fließgewässerlebensräume.
- (3) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere folgenden Zwecken:

1. Erhaltung des unverbauten Zustandes und weitere Gestaltung der landschaftlichen Struktur der Bachauen.
2. Erhalt des strukturreichen, südlichen Abschnittes um den Erlsberg, den Liebburg und den Schafberg mit seinen markanten Diabaskuppen als landschaftliche Besonderheit im Übergang zum Erzgebirgsbecken.
3. Erhalt der Streusiedlungsbereiche mit den typischen Drei- und Vierseitenhöfen in den Bachauen als Teil der historischen Kulturlandschaft und Schutz dieser Bereiche vor Zersiedlung und Verbauung.
4. Schutz der vielfältig strukturierten Landschaft vor flächenintensiven Eingriffen in das natürliche Gefüge.

(4) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere folgenden Zwecken:

1. Erhaltung der landschaftlich reizvollen Bachtäler zwischen dem landschaftsprägenden Felsmassiv der Burg Schönfels und dem Eisenbahnviadukt der Römertalbrücke für eine naturverträgliche Naherholung der Bevölkerung benachbarter Ballungsgebiete.
2. Erhalt des durch die markanten Diabaskuppen geprägten Landschaftsbildes als landschaftliche Besonderheit.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt, oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;

7. Anlage und Betrieb von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
 9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandsetzung;
 10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 11. Umwandlung von Grünland in Ackerland;
 12. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
 13. Anlage von Flugplätzen;
 14. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 15. Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 16. Maßnahmen, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen;
 17. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Lesesteinwälle und Teiche.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstigen bisher rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;

4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen; mit Ausnahme von Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit dem Landratsamt Zwickauer Land als untere Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bei Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 dieser Verordnung hat die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, vor Erteilung der Befreiung bzw. vor Erklärung des Einvernehmens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 SächsNatSchG die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 02. Oktober 1996

Landratsamt Zwickauer Land

Otto
Landrat